



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Dezember 2024

GR Nr. 2024/434

Nr. 3890/2024

Schriftliche Anfrage von Jürg Rauser, Dr. Roland Hohmann und Brigitte Fürer betreffend Realisierungen eines Fusswegs im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Aufstockung Kornhaus Swissmill», Gründe für die bisherige Nichtrealisierung, Zuständigkeit für die Realisierung, zeitliche Umsetzung und Verpflichtungen der Grundeigentümerschaft sowie Fortsetzung dieses Fusswegs limmataufwärts und -abwärts

Am 11. September 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jürg Rauser, Dr. Roland Hohmann und Brigitte Fürer (alle Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/434, ein:

Der private Gestaltungsplan «Aufstockung Kornhaus Swissmill» beinhaltet die Festlegung eines öffentlichen Fussweges. In Art. 12, Fussweg, heisst es: «Vom Sihlquai bis zum bestehenden Steg im Bereich des Silo 24 ist eine öffentliche, Fusswegverbindung mit einer Breite von mindestens 1,5 m, gemäss dem Eintrag im Situationsplan 1 :500, sicherzustellen». Im Situationsplan ist die ungefähre Lage des öffentlichen Fussweges eingezeichnet.

Der Gestaltungsplan ist auf den 23. Juli 2011 in Kraft gesetzt, der Swissmilltower ist im Herbst 2016 fertiggestellt worden.

Im kommunalen Verkehrsplan von 2022 ist der Fussweg einerseits als geplante Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität wie auch als geplanter Fuss- und Wanderweg festgesetzt.

Der Fussweg ist bis heute nicht realisiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum wurde der Fussweg nicht im Zuge der Bauarbeiten des Kornhauses ausgeführt? Warum ist der Fussweg bis heute noch nicht realisiert?
2. Wer ist für die Realisierung des Fussweges zuständig bezüglich Planung, Finanzierung und Ausführung?
3. Welche Schritte sind für die Realisierung nötig und bis wann ist mit einer Umsetzung des Fussweges zu rechnen?
4. Welches sind die Verpflichtungen der Grundeigentümerschaft? Gibt es neben den Gestaltungsplanvorschriften weitere Regelungen oder Vereinbarungen bezüglich des Fussweges? Wir bitten um deren Zustellung.
5. Falls für die Realisierung des Fussweges die Grundeigentümerschaft zuständig ist, wie kann diese zur Realisierung bewegt werden?
6. Wie ist die Fortsetzung dieses Fussweges limmatauf- wie limmatabwärts vorgesehen und wie wird die erhöhte Aufenthaltsqualität sichergestellt? Was sind die nächsten Schritte bezüglich Planung und Termine?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit Gestaltungsplänen werden für bestimmt umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabstän-



2/4

den abgewichen werden (§ 83 Planungs- und Baugesetz, PBG; LS 700.1). Im privaten Gestaltungsplan «Aufstockung Kornhaus Swissmill» wurde die ungefähre Lage des künftigen Fussweges eingezeichnet und es wurde textlich festgesetzt, dass dieser «sicherzustellen» sei. Damit entstand für die Grundeigentümerschaft jedoch keine Verpflichtung, den Fussweg zu erstellen, sondern lediglich die Verpflichtung, den entsprechenden Raum freizuhalten.

Anlass für die Festsetzung des Fussweges im privaten Gestaltungsplan war der Richtplaneintrag. Dieser Abschnitt ist sowohl im kommunalen Richtplan als geplante Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität als auch im regionalen Richtplan als geplanter Fuss-/Wanderweg enthalten. Beide Richtpläne sind behördenverbindlich, aber nicht parzellenscharf. Die konkrete Linienführung ist jeweils im Rahmen der Umsetzung zu vertiefen.

Aus Sicht des Fusswegernetzes handelt es sich beim Abschnitt entlang der Swissmill und weiter bis zum Escher-Wyss-Platz um keine Netzlücke. Grundsätzlich besteht entlang des Sihlquais eine durchgehende Fussverbindung, die mit dem Strassenprojekt Sihlquai verbessert und aufgewertet wird. Mit einem zusätzlichen Fussweg entlang des Ufers könnte somit ein Mehrwert im Sinne der Aufenthaltsqualität und Freizeitnutzung geschaffen, jedoch keine Netzlücke geschlossen werden.

Aktuell befindet sich das Leitbild Limmatraum kurz vor dem Abschluss. Der betroffene Uferweg wird auch in diesem Rahmen thematisiert. Da die Bebauung in diesem Abschnitt unmittelbar ans Ufer angrenzt, könnte ein Uferweg nur mittels einer Steganlage über die Limmat realisiert werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Warum wurde der Fussweg nicht im Zuge der Bauarbeiten des Kornhauses ausgeführt? Warum ist der Fussweg bis heute noch nicht realisiert?

Der private Gestaltungsplan «Aufstockung Kornhaus Swissmill» verlangt, dass der Raum für den Fussweg gesichert wird. Mit dem bestehenden, aufgestockten Gebäude wird ein solcher Bereich zwischen Limmat und Gebäude freigehalten. Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans und das darauf basierende Bauvorhaben betreffen nur einen relativ kleinen Teil des Areals der Swissmill, d. h. nur das Kornhausgebäude. Der Fussweg macht jedoch nur als durchgehende Verbindung vom Dammsteg bis zur Wipkingerbrücke Sinn. Dafür braucht es ein Projekt, das nicht nur den Bereich des Kornhausgebäudes betrifft, sondern auch die weiteren Gebäude der Swissmill und die weiteren benachbarten Grundstücke. Die Einrichtung eines Fussweges lediglich auf dem kurzen Abschnitt im Bereich des Kornhausgebäudes würde hinter dem Gebäude als Sackgasse enden.

Frage 2

Wer ist für die Realisierung des Fussweges zuständig bezüglich Planung, Finanzierung und Ausführung?

Die Stadt Zürich ist für die Umsetzung der Richtplaneinträge einschliesslich Planung und Ausführung zuständig. Der im Fokus stehende Abschnitt ist sowohl kommunal als Fussverbindung



3/4

mit erhöhter Aufenthaltsqualität wie auch regional als Fuss-/Wanderweg klassiert. Die Finanzierung dieser Abschnitte ist projektspezifisch in Zusammenarbeit mit dem Kanton festzulegen.

Frage 3

Welche Schritte sind für die Realisierung nötig und bis wann ist mit einer Umsetzung des Fussweges zu rechnen?

Aus Sicht des Fusswegnetzes besteht im betrachteten Abschnitt keine Netzlücke, da entlang des Sihlquais eine durchgehende Fussverbindung besteht, auch wenn diese im besagten Abschnitt keinen direkten Bezug zum Fluss aufweist. Aus diesem Grund hat diese Strecke eine geringere Priorität als andere Fussverbindungen, bei denen tatsächlich eine Verbindungslücke besteht. Es bestehen aktuell keine Planungen zur Umsetzung des besagten Uferweges.

Für eine Umsetzung wären in einem ersten Schritt Grundsatzabklärungen in einer Machbarkeits- und Zweckmässigkeitsstudie betreffend Möglichkeiten und Rahmenbedingungen aus Sicht Natur- und Gewässerraum sowie Hochwasserschutz notwendig. In dieser Studie würden mögliche Linienführungen und Konstruktionsmöglichkeiten untersucht, bevor mit der Projektierung begonnen werden könnte.

Frage 4

Welches sind die Verpflichtungen der Grundeigentümerschaft? Gibt es neben den Gestaltungsplanvorschriften weitere Regelungen oder Vereinbarungen bezüglich des Fussweges? Wir bitten um deren Zustellung.

Die Grundeigentümerschaft hat gemäss Gestaltungsplan lediglich den Raum zu sichern, sodass in diesem Bereich die Realisierung eines Fussweges möglich bleibt. Dieser Raum wird mit dem bestehenden Abstand des Gebäudes zur Ufermauer freigehalten, ist aber relativ eng und aktuell noch nicht öffentlich zugänglich. Weitere Regelungen oder Vereinbarungen mit der Grundeigentümerschaft bestehen nicht.

Frage 5

Falls für die Realisierung des Fussweges die Grundeigentümerschaft zuständig ist, wie kann diese zur Realisierung bewegt werden?

Für die Realisierung des Fusswegs ist nicht die Grundeigentümerschaft, sondern die Stadt Zürich zuständig.

Frage 6

Wie ist die Fortsetzung dieses Fussweges limmatauf- wie limmatabwärts vorgesehen und wie wird die erhöhte Aufenthaltsqualität sichergestellt? Was sind die nächsten Schritte bezüglich Planung und Termine?

Limmataufwärts wird mit dem Strassenprojekt Sihlquai, zwischen Sihlquai Nr. 240 und Hauptbahnhof eine attraktive Fussverbindung mit direktem Bezug zum Wasser geschaffen.

Im Abschnitt von der Swissmill limmatabwärts bis zur Wipkingerbrücke wäre die Umsetzung eines Uferweges mit grossem Aufwand verbunden und nur erschwert möglich. Da die Bebauung unmittelbar ans Ufer angrenzt, könnte ein Uferweg nur mittels einer Steganlage über die



4/4

Limmat realisiert werden. Die Überbauung von Gewässern ist jedoch gemäss heutiger Gesetzesgrundlage (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) nur in Ausnahmefällen bewilligungsfähig.

Der Richtplaneintrag ist daher eher als langfristige Absichtserklärung und Raumsicherung bei allfälligen Arealentwicklungen und Hochbauprojekten in diesem Abschnitt zu verstehen. Aussagen zu nächsten Schritten oder einem allfälligen Umsetzungstermin sind deshalb nicht möglich.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter